Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 28. Октября 1855. № 126. Freitag, den 28. October 1855.

Kurzer Kursus der Gesundheitslehre.

(Russ. Landw. Zeitung)

Unlängst hatten wir Gelegenheit einen unserer lieben Bekannten zu besuchen. Wir trafen ihn krank und nicht krank — jedenfalls aber lange nicht in dem Zustande, welchen man einen gesunden nennen konnte. Er klagte über nichts besonders, fühlte keine Störung in irgend einem Organe, war aber dennoch körperlich und geistig in einem Zustande, welcher bisweilen, als Resultat, nicht einer kurzen vorübergehenden Krankheit, sondern beständiger Kränklichkeit, uns das Geständniß abnöthigt, daß, wenn wir auch nicht krank, so doch — so zu sagen — der Krankheit lieb seien, daß sie uns vorzugsweise zum Opfer ersah, daß Umstände, welche andern gänzlich unschädlich sind, uns die Quellen von Leiden wurden, von großen oder auch von kleinen, aber so oft wiederkehrenden, daß sie den Werth der großen erreichen. Habt ihr, Leser, diesen Zustand kennen gelernt? Wenn nicht, so gebe Gott, daß ihr ihn auch nie kennen lernen möget. Eine schwere Krankheit, die mit allen ihren traurigen Folgen euch oder eure Lieben plötzlich niederwirft, ist natürlich eine schreckliche Sache; aber glaubt ja nicht, daß die Kränklichkeit, von der ich so eben sprach, ein leichtes Ding wäre; daß man sich mit ihr so leicht abfinden kann, wie jeder von uns sonst kleine Unbequemlichkeiten beseitigt, an denen unser vergängliches Leben so reich ist.

Und in dieser unangenehmen Lage traf ich meinen Freund.

Warum so traurig? war meine Frage. — Bist Du krank?

„Krank, d. h. in dieser Minute, wenn Du willst nicht krank, dennoch aber immer einer Krankheit ganz nahe. Und das befördert das Leben so, wie Du es möglicherweise nicht erfahren. Aber wovon, was meinst Du? Nicht davon, daß ich selbst daran schuld wäre — dann hätte ich wohl mit Niemand darüber zu rechten, — sondern davon, daß die Keime der Kränklichkeit in mich gelegt wurden, damals, als ich noch kein gehöriges Verständniß hatte, und mir selbst eine bessere Richtung nicht zu geben vermochte; denen aber, welchen solches zu thun obgelegen, besaßen darüber selbst nicht gehörige Kenntnisse, die theuerste Gabe am Kinde, die Gesundheit zu wahren! So lief ich — ich erinnere mich dessen sehr gut — als Kind von 6—7 Jahren öfters im Hemde aus dem warmen Bette gerade hinaus auf den von Frost knisternden Hof; ich trank aus Dummheit Essig, und Niemand versagte mir solches: ich erinnere mich, daß mich einst als ich 9 Jahr alt war mein bärtiger Hauslehrer, weil ich einmal meine Lection nicht gehörig wußte, zur Strafe zwei volle Stunden laut lesen ließ, so daß ich noch lange eine schreckliche Ermüdung in der Brust spürte. In den spätern Knabenjahren saß ich oft — buchstäblich — ganze Tage lang hinter meinen Büchern, ohne daß mich Jemand darauf aufmerksam gemacht hätte, daß auf diese Weise meine geistigen Kräfte, sich auf Kosten meiner physischen entwickelten. Und siehe da, nun bin ich schwach und hinfällig und wo Andere in meinen Jahren alle Gunst des Lebens genießen und ihre Kräfte zum eigenen und Anderer Nutzen nicht scrupulös abmessen, muß ich nur daran denken, wie ich's zu machen habe, um Andern nicht zur Last zu fallen. Und alles das nur darum, weil das Schicksal mich die der Gesundheit förderlichen Lebensbedingungen so spät erst kennen lehrte." Der Monolog meines Freundes fiel mir schwer auf das Herz. In der That, sind wir nicht an jeder unserer Krankheiten selbst schuld, weil oft damals die Keime der Krankheiten in uns gepflanzt wurden, als uns noch jedes eigene Verständniß fehlte und weil die, denen die heilige Pflicht oblag, uns den Weg einer vernünftigen physischen Erziehung zu führen, aller Kenntniß dessen, was wir Hygienie nennen, entbehrten.

Von diesen Gedanken erfaßt, entschlossen wir uns unseren Lesern etwas über die Hygienie vorzutragen und zwar so, daß wir nicht abgerissen, sondern in Zusammenhang diejenigen Lehren geben, denen in Betreff seiner Gesundheitspflege jeder zu folgen hat. Wir werden uns bemühen unsere Gedanken klar und einfach wiederzugeben.

Unter der Bezeichnung Hygienie versteht man den Theil der Medicin, welcher die Bedingungen der Gesundheit und die Mittel zu ihrer Erhaltung kennen lehrt. Gesundheit aber ist nichts anderes als natürliche Folge und Wirkung der normalen Thätigkeit aller Organe des menschlichen Körpers.

1) Die Nothwendigkeit der Bewegung für den Menschen.

Bewegung ist eine der Hauptbedingungen für die Existenz der ganzen lebendigen Welt; der Mensch insbesondere ist mit ganz vorzüglichen Mitteln der Fortbewegung ausgestattet, ist in die Nothwendigkeit versetzt sich zu bewegen, wenn er sich nicht der Todes-

gefahr aussetzen will. Deshalb setzt der menschliche Wille, in Uebereinstimmung mit der Vernunft unaufhörlich alle Organe in Bewegung, welche sich in Abhängigkeit von ihm befinden, und indem der Mensch durchaus nicht in einer fruchtlosen Erstarrung zu verharren wünscht, bestrebt er sich stets neuen Genuß in der Erfüllung dessen zu finden, was er zu thun beabsichtigte. Wenn irgend eine Krankheit ihn zu einer bewegungslosen Lage verdammt hat, fühlt er sich unglücklich und kann nicht ohne tiefen Verdruß die Unmöglichkeit sich zu bewegen ertragen. Seht auf den vom Schlage gerührten Menschen: er ist außer sich wenn er sieht, daß Hand oder Fuß ihm nicht gehorchen und macht unglaubliche Willensanstrengungen, wird zornig, ja kommt in solche Wuth, daß er mit dem ihm gesund gebliebenem Gliede auf das gelähmte losschlägt.

Das Bedürfniß der Bewegung ist eben so natürlich und nachhaltig, wie das Bedürfniß nach Speise und Trank und offenbart sich schon mit dem zartesten Alter. Kaum hat der neugeborene Säugling die zur Bewegung nöthige Kraft erlangt, so hört er auch schon nicht auf seine Glieder zu bewegen. Ist das erste Lebensjahr erreicht, oder etwas früher oder später, je nach dem Grade der Stärke der Körperconstitution und der begleitenden Umstände, so versucht das Kind schon sich auf Ellenbogen und Knieen vorwärts zu bewegen und auf den Füßen zu stehen. Später folgt das Kind instinctmäßig der Stimme der Natur, indem es unaufhörlich seine Muskeln bewegt und so deren Entwickelung fördert. Der größte Theil der Kinder, befindet sich, wenn er das dritte Lebensjahr erreicht hat in beständiger Bewegung, geht, lauft, springt, klettert, wälzt sich auf der Erde, bis ihn der Schlummer mitten unter dem Spielen ereilt, um ihn zur Fortsetzung ebenderselben Vergnügungen für den folgenden Tag zu stärken. Die Eltern dürfen die Kinder in dieser beständigen Thätigkeit durchaus nicht hindern, sondern müssen ihnen volle Freiheit geben ihren Muthwillen zu treiben; stören die Kinder die Beschäftigungen der Eltern, so entferne man sie an einen Ort, wo sie ungehindert und ohne Gefahr austoben können. Im reifern Alter, wo man schon annehmen kann, daß ein Stillstand im Wachsen eingetreten, wird die Bewegung der Muskeln geringer, darum aber nicht weniger wichtig; nur im vorgerückten Alter oder bei großer Wohlbeleibtheit, hat der Mensch keine Lust an der Bewegung.

So ist es also zweifellos, daß Bewegung dem Menschen nothwendig, so wie Nichtbewegung zum Tode führt, dessen Bild die Bewegloßigkeit ist. Diese Nothwendigkeit der Bewegung, weist auf die Wichtigkeit der Bedeutung, welche Genuß und Arbeit in der Sphäre der für die Gesundheit gültigen Gesetze haben. Deshalb haben die Gelehrten aller Zeiten sich aus allen Kräften bemüht, die Bedingungen für Genuß und Arbeit zu bestimmen, ihren Einfluß auf die Gesundheit zu lehren und alle guten Wirkungen aufzuweisen, die aus einer vernünftigen Richtung derselben entspringen.

Bei der Stellung unserer Gesellschaften, bei den einem jeden eigenthümlichen Beschäftigungen und Befähigungen, können sich nicht Alle physischen Arbeiten hingeben; — deshalb muß man diese vielfach durch andere Beschäftigungen ersetzen. Natürlich bilden die Arbeiter, deren Beschäftigung hauptsächlich die physische Arbeit ist, die bei weitem größte Zahl, indessen gehört auch zu den geistig Arbeitenden kein kleiner Theil der Bevölkerung — und diesen letztern namentlich ist eine geregelte physische Bewegung Bedürfniß; eine Bewegung der Art jedoch, daß sie sich nicht bloß auf Morgen- und Abendspaziergänge beschrenke. Alle körperlichen Beschäftigungen, wie Gehen, Laufen, Spielen in freier Luft, Reiten, Schwimmen u. s. w. sind demjenigen Menschen, welcher den größten Theil des Tages sitzend zubringt, nothwendig; doch darf er diese Körperbewegungen nicht ohne Auswahl machen; er muß unter ihnen diejenigen auswählen, welche die meiste Thätigkeit verlangen, damit er durch diese Art Beschäftigung, in kurzer Zeit diejenigen ersetzen kann, welche mäßiger sind, aber darum auch — um dieselbe Wirkung auf den Organismus hervorzurufen — längere Zeit der Ausübung, ja vielleicht den größten Theil des Tages, in Anspruch nehmen.

Wir werden hier nicht jede Art physischer Beschäftigung besonders untersuchen und auf die merkwürdigen Wirkungen, welche die Gymnastik mitunter zu Wege bringt hinweisen; nur eine Art der körperlichen Thätigkeit, welche uns besonders nutzbringend scheint, wollen wir namentlich hervorheben, es ist: das Fechten und dann auf eine andere nicht minder wichtige Beschäftigung das Reiten, hinweisen.

Nach unserer Ueberzeugung muß das Fechten weit höher geschätzt werden, als das bisher der Fall gewesen. Aus dieser Thätigkeit kann man das ganze Leben über, selbst im hohen Alter noch Vortheile ziehen. Das Fechten bringt alle Körpermuskeln in Bewegung, weil nicht bloß die Muskeln der Arme und des Rumpfes sich abwechselnd zusammenziehen und ausdehnen, sondern auch die Gesichtsmuskeln in Bewegung kommen. Die Raschheit der Bewegungen, die Verschiedenheit der Körperlagen, die Energie, welche man zum Angriff des Gegners oder zur Abwehr seiner Schläge braucht, entwickelt das Muskelsystem, erweitert die Brust, macht die Gelenke geschmeidig und die beständig mit Anfall und Abwehr beschäftigte Empfindung, macht jede Ermüdung vergessen. Außerdem kommen die innern Organe in Folge der beständigen leichten Erschütterung, welche sie erfahren, in eine größere Thätigkeit und der Blutumlauf wird beschleunigter.

Für junge Leute ist das Fechten in noch anderer Beziehung nützlich, es gibt ihnen Lebendigkeit und Aufmerksamkeit, ihren Bewegungen eine größere Genauigkeit, welche sich später auch bei ihren geringsten Handlungen bewährt und macht sie schließlich entschlossener. Der junge Mensch, welcher frühzeitig lernte, mit Rapier oder Degen umgehen, wird weit flinker, als jene seiner Altersgenossen, welche solche Thätigkeit nie gekannt und bei tausend Gelegenheiten wird er

rasch und entschlossen handeln, wo andere gar nichts zu thun vermochten. Die Entwickelung der Kräfte, die Vervollkommnung der Formen, die Wirkung auf die Fähigkeiten des Markes, die Ungezwungenheit der Körperstellungen, größere Flinkheit, Gewöhnung an Ermüdung — das sind die Hauptvortheile des Fechters. (Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Ueber den Garten- und Weinbau im südlichen Rußland *). — Der Gartenbau hat während der letzten Jahre sehr bedeutende Fortschritte in allen den Gegenden von Neurußland und Bessarabien gemacht, in welchen die Nähe von Wasser einen günstigen Erfolg versprechen konnte; besonders aber in der Krim, wo es in den Thälern kaum noch unbepflanzte Stellen mehr gibt, und wo man, selbst ohne die Bedingungen einer künstlichen Bewässerung, Gärten anlegt. In den Steppen ist die Zucht der Fruchtgärten am ausgedehntesten in den Kreisen von Melitopol, Nishednjeprow, Berdjansk, Alexandrow, Ananjew und Tiraspol, wie auch in den Umgegenden von Kischinew, Odessa, Nikolajew und Cherson. Den besten Beweis dafür liefert, unter anderem, auch die jährlich zunehmende Ausfuhr von Bäumen, sei es für Bezahlung oder unentgeltich, aus den Gärten und Pflanzschulen der Krone, und die Anlegung einer Menge von Privat- und öffentlichen Pflanzschulen auf den Kronsgütern und Kolonien. Obgleich während der beiden Winter 1848—49 und 1849—50 viele Bäume umkamen, besonders in den Steppen und offenen Gegenden, wie z. B. im Jekatherinoslawschen und in den nördlichen Bezirken des taurischen Gouvernements; obgleich ferner die Ernten der Jahre 1849 und 1850 keineswegs den Erwartungen entsprachen, so tritt der Gartenbau dennoch immer mehr und mehr in die Reihe der Ertrags-Artikel der Landwirthschaft des südlichen Rußlands, und bringt bedeutende Kapitalien in Umlauf, namentlich in den Thälern der Krimm, in der nördlichen Hälfte Bessarabiens, und hin und wieder in dem am Dnjepr gelegenen Theile des chersonschen Gouvernements. Die Hauptgegenstände des innern Absatzes und der Ausfuhr bilden Aepfel, Birnen und Pflaumen. Von den ersteren gehen im rohen Zustande, aus der Krim für 150 bis 200,000 Rbl. nach Moskau, St. Petersburg und anderen Städten Rußlands; Pflaumen aber werden, ordinair getrocknet, nur aus Bassarabien exportirt. Andere Früchte, als da: Aprikosen, Pfirsiche, Quitten, (Aiva) Kirschen u. s. w. werden an Ort und Stelle oder in den benachbarten Städten consumirt. Ein Theil der Quitten bleibt ebenfalls im südlichen Rußland. Haselnüsse, krimsche Nüsse (Funduki) und ein geringes Quantum von Wallnüssen gehen aus der Krim nach Moskau, Charkow, Taganrog und Kiew. Hiezu kommt noch, daß die Ukraine, trotz ihrer günstigen Lage für Garten-Anlagen, und trotz der Menge von Gärten bei den dasigen reichen Gutsbesitzern, sogar den inneren Bedarf an Früchten nicht ganz befriedigen kann, so daß diese aus der Krim, und theilweise aus Bessarabien dahin gebracht werden. Nur getrocknete wilde Birnen kommen von dort nach Mittel-Rußland. Wenn man die Ursachen des Erfolges des Gartenbaues in der Krim und dessen Erfolglosigkeit in der Ukraine, bei doch gleich günstigen Bedingungen des Bodens und Klimas, einer genauen Nachforschung unterzieht, so kann man nicht umhin, dieses dem System des Besitzes von kleinen oder großen Grundstücken zuzuschreiben, deren verhältnißmäßige Ausdehnung zu der Entwickelung eines gewissen Zweiges der Landwirthschaft vorzugsweise vor einem anderen führt. In der Krim ist der industrielle Gartenbau schon im Allgemeinen auf einer kleinen Ausdehnung concentrirt, und zwar in den Thälern, wo eine die Ernte und Einkünfte sichernde Bewässerung zulässig ist. Diese geringe Ausdehnung, die wiederum in kleine Theile, von ¼ bis zu 30 Dessjätinen zerfällt, repräsentirt in der bloßen Erde ein 100-mal werthvolleres Kapital (4—500 Rbl. S. für die Dessjätine) als dieselbe Ausdehnung der umliegenden bewässerungsunfähigen Grundstücke, die mit Mühe Getreide und Gras hervorbringen. Bei einem so hohen Werthe des bewässerungsfähigen Bodens und bei der Zerstückelung der einzelnen Theile ist es begreiflich, daß, um von dem Bodenkapital Renten ziehen zu können, dies Kapital zur Erlangung der werthvollsten landwirthschaftlichen Erzeugnisse angewendet werden muß, unter denen Früchte, Wein und Taback die erste Stelle einnehmen. In den Gouvernements Kiew und Podolien dagegen, wo die Fruchtbäume üppig, oft sogar längs der Landstraße wachsen, und wo demnach mehr dazu geeignete Oertlichkeiten sich befinden, haben diese Oertlichkeiten, bei einem Ueberfluß von ausgezeichnetem Getreideboden, denselben Werth mit den letzteren, d. h. 30 bis 40 Rbl. S. die Dessjätine, und dabei noch ausgedehnte Ländereien. Bei großen Grundstücken, die im Vergleich zu dem krimschen bewässerten Boden, einen 10 bis 12-mal niedrigeren Werth haben, mußten der Feldbau und die Viehzucht die Oberhand über alle übrigen Zweige der Landwirthschaft behalten, weil sie in ihrem gegenwärtigen Zustande weder große Kapitalien noch Mühe zu ihrer Errichtung und Entwickelung verlangen, und dabei fast dieselben Renten als die Krimschen Gärten abwerfen. Aus diesem Grunde eben bildet der Gartenbau in den Ukraine-Gouvernements nur einen Gegenstand der örtlichen Consumtion und der innern Industrie, eben so wie die Gemüsezucht, und gehört nur in so weit zum Bereich der Landwirthschaftspflege, als er die Anlage und Umzäunung eines Gartens verlangt; das Uebrige wird der Natur überlassen. In dem nördlichen Strich Bessarabiens, der sich in derselben günstigen Lage für den Gartenbau befindet, gibt es mehr Gärten und die Gärten sind im Allge-

*) Aus dem Jahresbericht des Landwirthschaft-Inspectors der südlichen Gouvernements, D. J. Strukow (S. das Heft für den Monat August 1855 des Journals des Ministeriums der Reichsdomainen).

meinen besser unterhalten, eben weil da weniger Land ist und der Feldbau nicht in demselben Verhältnisse und nicht mit demselben Vortheil betrieben werden kann als in der Ukraine. Ueberdies sind die Fruchtgärten und Weinberge, welche die Zaranen (bessarabische Landleute) bis zum 24. November 1834 auf den herrschaftlichen Gebieten angelegt haben, ihr Eigenthum, das sie bei einer Uebersiedelung auf ein anderes Grundstück, jedoch ohne das Bodenrecht, verkaufen können, falls der Gutsherr nicht dies Land nach der Taxation für sich zu behalten wünscht.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Симъ честь имѣю извѣстить почтеннѣйшую публику что танцовальные уроки у меня уже начались. Жительство имѣю вблизи Песочныхъ воротъ по Бочкарской улицѣ въ домѣ Надворнаго Совѣтника Штиллигера.

К. Крикмейеръ, Танцовальный учитель. 2

Von meinem Leinwand-Lager ist nur noch eine Partie Taschentücher vorräthig; um diese ebenfalls rasch zu räumen, habe ich den Preis noch um circa 25% herabgesetzt, demnach stellen sich die Preise wie folgt.

№ 3	4	5	6	7	8	9	10	11
200	215	230	260	290	300	330	375	400

Kop. S. per Dutzend. J. G. Janke. 1.

Gefunden.

Ueber einen gefundenen, mit Geld gefüllten Beutel ertheilt Nachweis die Expedition der Gouvernements-Zeitung.

Brod-Taxe für die Rigaschen Bäcker-Aemter,

nach dem Marktpreise:

2½ Pud grob. Roggenmehl 2 Rbl. 80 Kop., 2½ Pud gebeutelt Roggenmehl 3 Rbl. 60 Kop., 2½ Pud gebeutelt Waizenmehl 5 Rbl. — Kop. S.

Für den Monat October 1855.

1) Von grobem Roggenmehl:	Ein 2½ Kopeken-Brod soll wiegen	1	Pfd.	1	Solotnik.
	„ 5 „ „ „ „	2	„	2	„
	„ 7½ „ „ „ „	3	„	3	„
2) Von gebeuteltem Roggenmehl:	Ein 2½ Kop.-Brod soll wiegen	—	Pfd.	55½	„
	„ 5 „ „ „ „	1	„	15	„
3) Gesottenes Süßsauerbrod:	Ein 5 Kopeken-Brod soll wiegen	1	Pfd.	7	„
	„ 7½ „ „ „ „	1	„	58¼	„
	„ 15 „ „ „ „	3	„	20½	„
4) Von gebeuteltem Waizenmehl:	Ein 1½ K.-Franzbrod soll wiegen	—	„	18	„
	„ ½ K.-Weggenkringel „	—	„	6½	„

Für Minder-Gewicht in einer der vorgedachten Brodgattungen unterliegt derjenige Bäckermeister, bei welchem solches angetroffen wird, der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe.

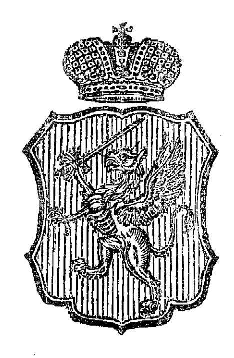
Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 28. October 1855. Censor Staatsrath C. Kaestner.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятьницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S., mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und für die Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 126. Пятьница, 28. Октября — Freitag, den 28. October 1855.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesbefehle im Militair-Ressort vom 13. u. 14. October sind ernannt worden: zum Capitain der Staabs-Capitain vom 2. Ersatz-Scharfschützen-Bataillon Grahn 2; zum Staabs-Capitain der Lieutenant vom Grenadier-Regiment Sr. Majestät des Königs von Preußen, Lieutenant Hultmann; zum Lieutenant der Second-Lieutenant des 1. Reserve-Scharfschützen-Bataillons Timme.

Uebergeführt ist der Lieutenant von der reitenden Artill.-Positions-Batt. Nr. 17 Albrecht in die 11 Artillerie-Brigade; und der Lieutenant vom Nowogeorgewskschen innern Garnison-Bataillon Stellich in das Wladimirsche Inf.-Reg.

Der Urlaub ist verlängert worden dem bei der Cavallerie stehenden General-Major Hermeyer bis zum 25. December d. J.

Verabschiedet ist der Fähnrich vom 5. Res.-Bataillon des Welikolutzkischen Jäg.-Regiments Eichweldt.

Aus den Listen sind gestrichen worden als verstorben: der Second-Lieutenant vom Ladogaschen Jäg.-Regiment Falk und der Obrist-Lieutenant Dansas vom Lehr-Sapeur-Bataillon.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 25. September Nr. 185 sind nach Ausdienung der gesetzlichen Jahre befördert: der Rath bei dem Procuratorium des Königreichs Polen Hofrath Gut und der Abtheilungs-Chef des Warschauschen Lehrbezirks und Glied des dasigen Prüfungs-Comités, Hofrath Plewe, zu Collegienräthen;

Mittelst Allerh. Tagesbefehls vom 26. September 1855 sind befördert worden: vom Coll.-Secretair zum Titulairrath der Commissair der Kaiserlichen Jagden Seidel, von Coll.-Registratoren zu Gouv.-Secretairen der Landmesser des Zeichnendepartements, Eiland; vom 27. September Nr. 187: der Rath der Control-Abtheilung des Wilnaschen Kameralhofs Hofrath Thiel, zum Rath der Oeconomie-Abtheilung desselben Kameralhofs ernannt, der Privatlehrer Trautvetter als außeretatmäßiger Lehrer beim 1. Kiewschen Gymnasium, der ältere Arzt des Moskauschen Gefängniß-Lazareths, Staabs-Arzt Coll.-Assessor Hoffmann zum Ehrenmitgliede des Raths der Moskauschen Erziehungs-Anstalten, mit Belassung in seinen bisherigen Functionen ernannt, der Kownosche Gouv.-Controleur Hofrath Natt ist in das Ministerium der Reichsbesitzlichkeiten bei Ernennung zum Rath der Control-Abtheilung des Wilnaschen Domainenhofs und der Expeditor der Canzellei des Neureußischen und Bessarabischen General-Gouverneurs, Coll.-Secretair Kapnist als Secretair zum Moskauschen Censur-Comité übergeführt worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 30. September c., Nr. 189, werden im Dienste bestätigt: der graduirte Student der Kaiserlichen Dörptschen Universität Stender, als Tischvorstehersgehilfe der Livl. Gouv.-Regierung mit dem Range eines Gouv.-Secretairs; und

der verabschiedet gewesene Coll.-Secretair Jacobi als Tischvorsteher bei der Livl. Gouv.-Regierung; der den Cursus in dem Gatschinaschen Nicolai-Waisen-Institut beendet habende Schwanenberg als Canzelleibeamter der St. Petersburgschen Tamoschna; und der verabschiedet gewesene Coll.-Registrator Klauß als Tischvorsteher bei dem Saratowschen Comptoir der ausländischen Ansiedelungen. Des Dienstes sind entlassen: auf Ansuchen: der adelige Beisitzer des Kiewschen Gewissensgerichts Baron Ramm; und Krankheit halber: der Präsident des Podolischen Hofgerichts, Coll.-Rath Messing.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls vom 2. October c., Nr. 190, ist der Bibliothekar des Instituts des Berg-Ingenieur-Corps Robst als graduirter Student der Dörptschen Universität zum Gouv.-Secretair ernannt und der Arzt Müller als jüngerer Arzt bei der Kuschwinschen Bergwerks-Fabrik im Goroblagodatschen Kreise, und der verabschiedete Coll.-Registrator Wild als Lehrer beim Nicolajewschen Waisen-Institute in Moskau angestellt worden. Vom 3. October c., Nr. 191 sind als verstorben aus den Listen gestrichen: der Apotheker des St. Petersburgschen Waisenhauses Freund; der Schriftführer der Canzellei des Sokolskyschen Kreis-Adelsmarschalls Cusimondt; der Distanz-Ingenieur der Warschauer-Wiener Eisenbahn Krause; der Controleur des Moskauschen Kameralhofs Schumann; der Archivar der Poltawaschen Gouv.-Regierung Gergel; der Canzelleibeamte des Kurskschen Domainenhofs Merlin und der Canzelleibeamte des Moskauschen Kameralhofs Edelsohn. Vom 4. October c., Nr., 192 sind befördert worden zu Gouv.-Secretairen: der Untersuchungs-Pristav im Gorodischenskischen Kreise Mikulitsch und der Canzelleibeamte der Tschernborskischen Kreis-Rentei Jagonsohn und zum Coll.-Registrator der der Canzelleibeamte des Tschembarskischen Kreisgerichts Günther.

* *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Franzischek Wissotzky in den Militairdienst abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin 5⁶/₈ Werschok groß, hat hellbraunes Haupthaar, ebensolche Augenbrauen, braune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen ebensolchen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales, wenig pokkennarbiges Gesicht, und ist ungefähr 23 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren melden möge. Nr. 5480. 2

* *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Antip Iljin Malatschkow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 5⁴/₈ Werschok groß, hat hellbraunes Haup haar, ebensolchen Schnurba.t und Augenbrauen, blaue Augen, eine lange Nase, einen gewöhnlichen Mund mit dicker Unterlippe, ein mit einem hellbraunen Bart bewachsenes Kinn, eine hohe Stirn, ein hageres, ovales Gesicht, ist ungefähr 50 Jahre alt, hat eine Glatze, auf der rechten Wange eine Warze und fehlerhafte Zähne.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, melden möge. Nr. 5482. 2

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen der verwittweten Emma Baronin von Schilling, geb. Gerstenmeyer, in Folge des laut Anzeige der Supplikantin hierselbst zu Riga am 29. September d. J. erfolgten Ablebens deren Ehegattens, des weiland Kurländischen Edelmannes Carl Reinhold Barons von Schilling, verfügt worden, daß laut Hofgerichtlicher Resolution, vom 27. Januar d. J. sub Nr. 287 allhier bei dem Hofgerichte von dem genannten Carl Reinhold Baron von Schilling zur Aufbewahrung niedergelegte versiegelte Testament desselben hierselbst bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde am 28. November d. J. öffentlich zu entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache

zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Königl. Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. der L. O. 429 & 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testaments-Klage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. 2

Den 14. October 1855. Nr. 3710.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden alle Diejenigen, welche wider das, am 15. November d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier zu verlesende, offen eingelieferte Testament des weil. Herrn belgischen Consuls und vormaligen Directors und Theilhabers der Tuchfabrik zu Zintenhof, Carl Röthgen, protestiren oder ihre Rechte als Erben oder Gläubiger wahrnehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich mit solchen ihren Protestationen und Ansprüchen innerhalb der Frist von Nacht und Jahr a dato der Verlesung des Testaments, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe einzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt werden soll. Wonach sich zu achten. 1

Den 5. October 1855. Nr. 2524.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. füget das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach hieselbst von dem Besitzer des im Rujenschen Kirchspiele belegenen Gutes Rujen-Großhof Herrn Kirchspielsrichter und Ritter Gustav v. Krüdener nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem, genannten Herrn Gustav v. Krüdener eigenthümlich gehörigen Gute Rujen-Großhof die obenannte Alexandershofsche steinerne Windmühle nebst dem zu dieser Windmühle zugetheilten, vom Gehorchs- zum Hofeslande eingezogenen, einen Flächenraum von 4 Lofstellen umfassenden Grundplatz auf die Bauern Martin und Peter Schmitt für den Preis von 3400 Rbl. S. M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts und nachdem vom Kaufschillinge für diese Mühle nebst Grundplatz und Gebäuden 1400 Rbl. S. M. bei der Oberverwaltung der Bauerrentenbank deponirt worden, übertragen worden ist, daß diese Mühle den benannten Käufern als freies von allen auf dem Gute Rujen-Großhof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwanigen Erben angehören soll; als hat das Rigasche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend Kraft dieser Publication der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorhergehend Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Rujen-Großhof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication richterlich corroborirt und somit der Verkauf dieser Mühle vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die Mühle qu. von dem Gute Rujen-Großhof verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt oder aber soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird. 1

Bekanntmachungen.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga werden sämmtliche Kaufleute, ingleichen die Caventen der auf Pässe abwesenden Kaufleute hierdurch aufgefordert, das — zufolge der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung über die Verfassung der Gilden und den Handel vom 24. November 1824, — von ihren aufzugebenden Capitalien für das Jahr 1856 zu entrichtende Einhalb-Procent an Stadt- und Landes-Abgaben

in dem dazu anberaumten gesetzlichen Termine vom 1. November bis zum 31. December 1855 bei der Steuerverwaltung, und zwar an den Geschäftstagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr, beizubringen und die durch § 146 der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung zum Erhalte der vorschriftmäßigen Handelsberechtigungs-Atteslate in Empfang zu nehmen, unter der Verwarnung, daß diejenigen Kaufleute, die den selbigen hierzu oben anberaumten Termin verabsäumen sollten, nicht allein die Kopfsteuer für sich und ihre vor der Revision gebornen Söhne bei der Steuer-Verwaltung zu entrichten, sondern auch die für sie anderweitig daraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben werden.

Gleichzeitig wird, in Folge desfallsiger Rescripte Eines Hochverordneten Livländischen Kameralhofs vom 13. October 1834, Nr. 283, und 14. October 1835, Nr. 175, den Kaufleuten anempfohlen, daß Diejenigen, welche

a) im ersten Vorstadttheile wohnhaft sind, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 10. November,
b) im zweiten Vorstadttheile, vom 10. bis zum 20. November,
c) im dritten Vorstadttheile, vom 20. bis zum 30. November,
d) im ersten Stadttheile, vom 1. bis zum 10. December,
e) im zweiten Stadttheile, vom 10. bis zum 20. December,
f) Diejenigen endlich, welche sich an andern Orten oder im Patrimonialgebiete aufhalten, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 25. December

lösen mögen; wonächst bemerkt wird, daß verordnungsmäßig mit dem 25. December die Weihnachtsferien eintreten, mithin nach Ablauf dieses Termins bis zum 2. Januar k. J. keine Handelsberechtigungs-Atteslate weiter ausgereicht werden können, und daß alle Diejenigen, welche bis zum letzten für Besorgung der Geschäfte bestimmten Tage, d. i. den 25. December ihre Handelsscheine nicht ausgenommen haben sollten, es nur sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie solche nach dem 1. Januar k. J. mit Erlegung der gesetzlichen Strafe zu lösen verpflichtet werden. 3

Den 24. October 1855. Nr. 8535.

Отъ Рижскаго Магистрата симъ вызываются всѣ купцы, также поручители уволенныхъ по пашпортамъ купцовъ, съ тѣмъ, чтобы они на основанiи Высочайшаго дополнительнаго постановленiя о учрежденiи гильдiй и торговли отъ 24. Ноября 1824 года состоявшаго, слѣдующiй съ объявленныхъ ими на 1856 годъ капиталовъ полпроцента городскихъ и земскихъ податей вносили въ Сборную Экспедицiю въ законный срокъ отъ 1. Ноября по 31. Декабря сего 1855 года, въ присутственные дни до полудни отъ 9 до 12 часовъ, приняли бы, на основанiи 146 пункта Высочайшаго дополнительнаго постановленiя, росписку для полученiя предписанныхъ свидѣтельствъ на право производства торговли, съ предостереженiемъ, что купцы, не соблюдившiе вышеозначенный на то срокъ, не только должны будутъ вносить въ Сборную Экспедицiю поголовныя деньги за себя и за родившихся до ревизiи ихъ сыновей, но и самымъ себѣ приписать должны всѣ прочiя происходящiя отъ того вредныя для нихъ послѣдствiя.

Вмѣстѣ съ тѣмъ, на основанiи предписанiй по сему предмѣту Лифляндской Казенной Палаты отъ 13. Октября 1834 года, за №. 238 и 14. Октября 1855 года за №. 175, напоминается купцамъ, чтобы они брали свидѣтельства, а именно

а. жительствующiе въ первой форштатской части отъ 1 до 10. Ноября,
б) во второй форштатской части отъ 10. по 20. Ноября,
в) въ третьей форштатской части отъ 20. по 30. Ноября,
г) въ первой городской части съ 1. по 10. Декабря,
д) во второй городской части отъ 10. по 20. Декабря,
е) наконецъ, пребывающiе въ другихъ мѣстахъ или въ подвѣдомоственномъ сему городу округѣ отъ 1. по 25. Декаб.

съ присовокупленiемъ, что на основанiи предписанiя съ 25. Декабря наступаютъ праздники рождества Христова, слѣдовательно по истеченiи сего срока до 2. Января свидѣтельства на право производства торговли выданы быть не могутъ: почему всѣ тѣ, которые не брали свидѣ-

тельства свои до послѣдняго назначеннаго для производства дѣлъ дня т. е. 25. Декабря, обязанны будутъ брать свидѣтельства послѣ 1. Января со внесеніемъ установленнаго закономъ штрафа.

24. Октября 1855 года. № 8535.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hiermit zur gehörigen Kenntniß aller derer, so es angeht, gebracht, daß die in nachfolgendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten zum simpeln Bürger- und Arbeiteroklad dieser Stadt angeschriebenen Leute

Arbeiter-Oklad.	№	Jahre alt.
Jegor Fedotow Arechow	199	22
Carl Grünfeldt	290	24
Johann Hindrichsohn	306	21
Bürger-Oklad.		
Grigori Wassiljewitsch Kitschigin	137	19
Fritz Eduard Beck	253	34
Johann Woldemar Bergmann	270	30
Carl Jacob Dörbeck	208	30
Carl Heinrich Ewann	11	33
Joh. Wilhelm Engelin	58	30
Finagei Pawlow Kulatschenock	273	33
Peter Pawlow Kulatschenock	273	31
Sidor Pawlow Kulatschenock	273	19
Jacow Bogdanow Meyer	159	20
Gustav Friedrich Petersohn	254	29
George Reinhold Rupach	128	19
Stanislaus Just. Walz	293	31
Arbeiter-Oklad.		
Carl Antoni	37	34
Alexei Iwanow Arechow	199	33
Ilja Bogdanow Bespalze	201	26½
Daniel Blauhuth	253	33½
Jefim Petrow Busilew	165	34
Otto Gustav Ehrenwerth	197	32
Jacob Enno	44	32
Bruder Jacob Jurri	44	30
Peter Tichanow Garätsche	444	25
Jaak Grünberg	259	25¾
Stepan Jacowlew Kapaew	456	26
Philipp Michejew Kapaew	456	30
Iwan Andrejew Klistschon	133	19
Otto Christian Koly	67	22
Iwan Mironow Krasnagorsky	462	22
Carl Ludwig Lauersohn	87	19
Sawelly Iwanow Läpistow	440	29
Jegor Iwanow Lisuhn	454	33
Bruder Jefim Iwanow Lisuhn	454	26
Andrey Alexejew Michailow	13	20
Joh. Gustav Mora	75	19
Semen Tarassow Mura	145	25
Semen Michejew Musch	450	21½
Johann Nieländer, Matrose	70	20½
Jahn Nieländer, Matrose	91	20
Wassili Mironow Orlow	457	26
Bruder Luka Mironow Orlow	457	24
Julius Oscar Petersohn	161	21
Amiljan Andrejew Prästatonow	436	21
Bruder Philipp Andr. Prästatonow	436	20
Iwan Iwanow Räsolow	150	32
Bruder Alexander Räslow	150	26
Alexander Wilh. Reinsohn, Weber	134	26
Leopold Reppo	51	24¾
Gustav Eduard Müller	40	22
Michaila Iwanow Romanow	254	30
Bruder Iwan Iwanow Romanow	254	23
Philipp Kusmin Sawostkin	445	25
Andrei Dmitrijew Schmuth	530	21
Kusma Fedorow Sloboserow	457	25
Bruder Efrem Fedorow Sloboserow	457	21
Wilhelm Staub	84	30½
Anton Iwanow Tschontrapow	115	31
Peter Jefimow Türik	446	25
Bruder Nicolai Türik	446	21
Iwan Jakowlew Ulan	449	31
Pavel Iwanow Warunin	147	23
Bruder Timofei Warunin	147	22
Peker Prokowjew Wosikow	167	31

hiemit verpflichtet seien, sich unausbleiblich am 1. December dieses Jahres zur Erfüllung ihrer Rekrutenobliegenheit bei dieser Behörde zu stellen unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß ein jedes ausbleibende Individuum auf künftige Abrechnung für die Gemeinde der Stadt Fellin vorzugsweise zum Rekruten abgegeben werden würde.

* * *

Am 15. September 1855 ist beim Werroschen Magistrat corroborirt der Abscheid des Livländischen Hofgerichts vom 28. April 1855 sub Nr. 1164, mittelst dessen in Testaments- und Nachlaßsachen des verstorbenen Herrn Titulairraths und Ritters Paul von Loewenstern des von demselben für die Kaufsumme von 1800 Rubeln Silb.-Mze. eigenthümlich erstandene und zufolge codicillarischen Vermächtnisses defuncti vom 22. November 1852 dem Eheweibe des Hofesstallmeisters Matz Tedder Namens Liso

Tedder und deren Kindern vermachte, in der Stadt Werro früher sub Nr. 29 und jetzt sub Nr. 77 belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien der Liso Tedder und deren Kindern zum Eigenthume adjudicirt werden.

Der Adjudicationsabscheid ist, nachdem das Hofgericht mittelst Resolution vom 27. Juni 1855 sub Nr. 1765 die Berichtigung des Werthbogens daselbst verfügt hat, auf Stempelpapier a 60 Cop. Silb. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rubel Silb., sowie an Vierprocentposchlin zwei und siebenzig Rubel Silb.-Mze. zur Kronskasse erhoben worden. 2

Den 19. September 1855. Nr. 1076.

* * *

Ein altes baufälliges Frachtbot ist beim diesjährigen Eisgange bei dem Klokowschen Wensel ans Ufer getrieben und am 14. d. M. ein herrenloser junger weißer Boll mit dem Zeichen IIN, eingeliefert worden. — Die Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich binnen 3 Wochen a dato zum Empfange zu melden, nach Ablauf welcher Frist das Gesetzliche statuirt werden wird.

Den 20. October 1855. Nr. 3660. 2

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preuß. Unterthan Rudolph de la Chaux, 3
Maurergesell Johann Ferdinand Werner, 2
Maurergesell Friedrich Wilhelm Brückner, 2
Wittwe Elisabeth Emilie Klein geb. Thiessen, 1
nach dem Auslande.

Niklas Menin, Wittwe Charlotte Kratowsky, Tuchmachergesell Carl Franz August Kunze, Matrona Iwanowa, Afimja Nikitina Smirnowa, Hirsch Peysack Mendelsohn, Peter Andrejew, Mikkel Wihgand, Teresi Stanislawa, Iwan Iwanow Tscherkosow, Johann Bernhard Christmann, Michail Iwanow Golikow, Ludwig Gerdrowitz, nach anderen Gouvernements.

Anmerkung 1. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 41 der Smolenskischen, Nr. 39 der Tulaschen, Nr. 39 der Kasanschen, Nr. 41 der Moskauschen, Nr. 38 der Kownoschen, Nr. 38 der Kostromaschen, Nr. 40 der Tschernigowschen, Nr. 38 der Astrachanschen, Nr. 41 der Mohilewschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen; 2) ein Ausmittelungs-Artikel der Grodnoschen Gouvernements-Regierung über das Vermögen des Collegien-Assessors Platon Wassiljew Kukolnik und anderer.

Anmerkung 2. Der Nr. 125 der Zeitung war eine Beilage über Ausmittelung von Personen und Vermögen beigefügt.

Примѣчанiе, Къ № 125 было прибавлено одно объявленiе о сыскѣ лицъ и имуществъ по имперiи.

Nachrichten vom Kriegs-Schauplatze.

Pabbasch (am Livländischen Strande). Am 17. October in den Nachmittagsstunden wurden unsere friedlichen Küstenbewohner durch einzelne Kanonenschüsse, welche weit und breit die Erde erbeben machten, erschreckt. Es hatte sich eine feindliche Corvette etwa eine Werst vom Strande aufgestellt und richtete ihre Schüsse auf vier kleine Fischerboote, welche an ein Holzboot herangerudert waren, das vor 2 Stunden von zwei stark bemannten Schaluppen, die der Zweidecker entlassen hatte in Brand gesteckt worden war, indeß dieser ein aus Riga kehrendes Segel, das ihm in Sicht kam, verfolgt, gleichfalls überholt und angezündet hatte. Von den 14 Vollkugeln, die aus den Feuerschlünden geworfen wurden und deren jede über drei Liespfund wiegt, sind ihrer neun größtentheils aus den hohen Dünen ausgegraben worden. Obwohl der Dampfer die Richtung auf die zum Löschen des Feuers herangeeilten Bauern lenkte und der Strand sich sehr belebt hatte, so ist doch kein Menschenleben zu beklagen und haben nur die Armen ihre Verwegenheit, sich allzufrüh auf das unsicher gewordene Meer gewagt zu haben, mit dem Verlust ihrer Habe zu büßen gehabt.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**